

LEITFADEN FÜR DIE MELDUNG VON VERSTÖßEN GEGEN DEN VERHALTENSKODEX

Genehmigt am:	15 Juni 2023
Genehmigt von:	Leitung Legal & Compliance Unit
Version:	V1
Erstellt von:	Legal & Compliance
Nächste Überprüfung:	2025
Kontak:	Dominik Lentz, Leiter Recht und Compliance
Verbindlichkeit für:	Alle Mitarbeitenden der Welthungerhilfe (Verein und Stiftung) Alle freien Mitarbeiter*innen

1. Einführung

Wir - die Welthungerhilfe¹ ("**WHH**") - engagieren uns für eine Welt ohne Hunger und Armut und für das Menschenrecht auf Nahrung. Unsere Vision ist eine Welt, in der alle Menschen ein selbstbestimmtes Leben in Würde und Gerechtigkeit führen können, frei von Hunger und Armut.

Wir arbeiten in sehr fragilen Umfeldern. Daher ist es unsere besondere Pflicht, sicherzustellen, dass durch oder im Zusammenhang mit unserer Arbeit, Menschen keinen Schaden nehmen. Daher setzen wir bei all unseren Aktivitäten höchste Maßstäbe an Integrität, Transparenz und Verantwortlichkeit für uns selbst und für die Durchführung unserer Projekte und Programme. Zu diesem Zweck verpflichten wir uns in unserem Verhaltenskodex² und dazugehörigen Richtlinien zur Einhaltung strenger Standards, die über die bloße Einhaltung von Gesetzen hinausgehen, und die Grundlage für die Verwirklichung unserer Vision und unseres Auftrags sind.

2. Zielsetzung

Dieser Leitfaden für die Meldung von Hinweisen ("**Leitfaden Verdachtsmeldungen**") soll allen Personen, die einen Verdacht auf einen tatsächlichen oder vermuteten Verstoß gegen unseren Verhaltenskodex haben, helfen, diesen Verdacht zu melden, und verdeutlichen, wie WHH mit diesen Verdachtsmeldungen umgeht.

Zu diesem Zweck hat WHH Hinweisgebersystem mit mehreren Hinweisgeber-Kanälen eingerichtet. Oberstes Ziel ist es, vermutetes oder bekanntes Fehlverhalten oder Verstöße gegen unseren Verhaltenskodex, zu rechtzeitig erkennen, und nachzuverfolgen. So können wir am besten WHH, unsere Mitarbeitenden, alle Projekte und vor allem alle Personen, die im Fokus unseres Mandats stehen, schützen.

3. Umfang der Anwendung

3.1 Wer kann oder sollte einen Verstoß melden?

Mitarbeitende

Alle WHH-Mitarbeitenden, einschließlich der Geschäftsleitung (gemeinsam "**Mitarbeitende**"), sind verpflichtet, alle bekannten oder vermuteten Verstöße gegen die Bestimmungen unseres CoC und damit zusammenhängende Richtlinien ("**Verstoß**") zu melden. Die wissentliche Nichtmeldung oder anderweitige Duldung eines Verstoßes kann zu disziplinarischen Maßnahmen führen.

Dritte

Auch Dritte, die keine WHH-Mitarbeitenden sind und nicht der Meldepflicht unterliegen, können Verstöße melden. Wir begrüßen Meldungen von jeder Person, die Grund zu der Annahme hat, dass WHH - sei es durch unsere Mitarbeitenden, Partnerorganisationen oder Dienstleister - im Rahmen der Ausübung unserer satzungsgemäßen Aufgaben oder der Durchführung von WHH-Projekten unseren Verhaltenskodex verletzt.

¹ Welthungerhilfe: Dieser Begriff bezieht sich sowohl auf den Verein Deutsche Welthungerhilfe e.V. ("Verein") als auch auf die Stiftung Deutsche Welthungerhilfe ("Stiftung").

² [Link](#) zum CoC

3.2 Wo können Sie einen Verstoß melden?

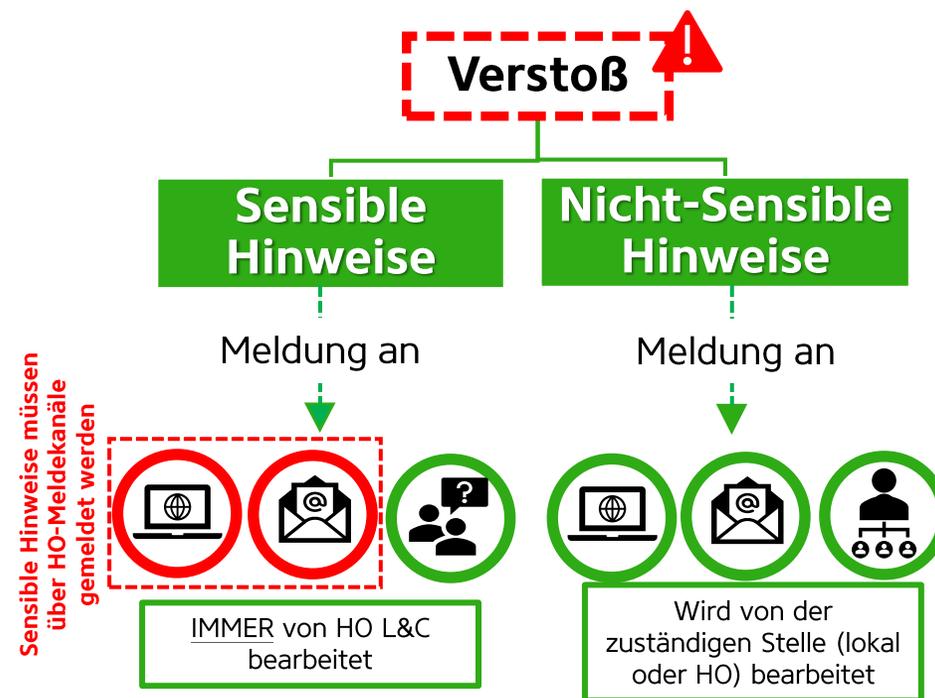


Sie können den Meldekanal ("Meldekanäle") wählen, mit dem Sie sich am wohlsten fühlen. Grundsätzlich ist es ratsam, dass Sie Ihre Bedenken Ihrem direkten Vorgesetzten, dem lokalen Compliance-Beauftragten, der Landesdirektion oder der Person melden, die von WHH offiziell für die Entgegennahme von Verstoßmeldungen benannt wurde. Diese Personen können Sie in diesem Zusammenhang angemessen beraten. Alternativ können Sie jederzeit bei HO Legal & Compliance ("HO L&C") Rat zum weiteren Vorgehen einholen. Darüber hinaus können Sie zwei sichere elektronische Meldekanäle nutzen: das WHH-Hinweisgeber Portal ("Hinweisgeber-Portal") und die WHH Hinweisgeber-E-Mail-Adresse ("Hinweisgeber-E-Mail" zusammen mit dem Hinweisgeber-Portal, "HO-Meldekanäle³").

Sensible Hinweise müssen über die HO-Meldekanäle gemeldet werden, wie in Unterabschnitt 3.3 erläutert. Weitere Einzelheiten zur Nutzung der HO-Meldekanäle finden Sie in Abschnitt 5 dieser Leitlinie.

3.3 Welche Art von Verstößen muss gemeldet werden, wer bearbeitet sie?

Alle Verstöße - unabhängig davon, ob sie als **sensible** oder **nicht-sensible Hinweise** eingestuft werden - müssen gemeldet werden.



³ Für Länder oder Projekte, für die die HO-Meldekanäle aus bestimmten Gründen nicht zugänglich sind, müssen die Berichte über den alternativen Kanal oder das lokale CRM eingereicht werden, das an jedem Ort eingerichtet wurde.

Sensible Hinweise



Betrug & Diebstahl



Korruption



Interessenkonflikt



Finanzierung oder Unterstützung von Terrorismus



Datenschutz



Safeguarding - Sexualisierte Gewalt
(Missbrauch, Ausbeutung, Belästigung)



Safeguarding - Kindesmissbrauch
(Kinderarbeit, Gewalt)

Nicht-Sensible Hinweise



Nicht-sexualisierte Belästigung
(Belästigung, Mobbing, Diskriminierung, Vergeltungsmaßnahmen)



Personalmanagement
(Bewerbungsverfahren, Ausbildung)



Informationssicherheit



Beschaffung Operativ



Andere CoC-Verstöße

Alle sensiblen Hinweise müssen über die HO-Meldekanäle gemeldet werden, da die Bearbeitung von sensiblen Hinweisen unabhängig vom Ort des Verstoßes immer in der Verantwortung von HO L&C liegt. HO L&C wird die Untersuchung von sensiblen Hinweisen von Fall zu Fall mit anderen Abteilungen oder Fachdienstleistern koordinieren. Sensiblen Hinweise, die über einen lokalen Meldekanal ("**Local CRM**⁴") oder an das Landesdirektion übermittelt werden, müssen die entgegennehmenden Stellen zur weiteren Bearbeitung über einen HO-Meldekanal weiterleiten. Nicht sensible Hinweise (z.B. im Zusammenhang mit Beschaffungsvorgängen, Projektaktivitäten, der Personalverwaltung, Informationssicherheit sowie andere Verstöße gegen den Verhaltenskodex) sind unmittelbar der zuständigen Stelle innerhalb von WHH (entweder im HO oder im Landesbüro/Projekt) zu melden.

4. Grundsätze für die Meldung von Verstößen

4.1 Schutz von Hinweisgebern

Wir garantieren den Schutz von Hinweisgebern und lehnen jegliche Form von Vergeltungsmaßnahmen gegen in gutem Glauben handelnde Hinweisgeber entschieden ab. Kein Hinweisgeber muss Nachteile oder andere negative Folgen wegen in gutem Glauben abgegebenen Hinweisen befürchten, selbst wenn sich der Hinweis später als unbegründet erweist. Böswillige Meldungen werden nicht geduldet; böswillige Meldungen stellen einen Verstoß gegen unseren Verhaltenskodex dar, und wir werden angemessene Gegenmaßnahmen ergreifen.

4.2 Vertraulichkeit

Wir behandeln die Identität des Hinweisers, sofern bekannt, streng vertraulich. Informationen, die wir im Zusammenhang mit einem Hinweis erhalten, werden nur Personen zugänglich gemacht, soweit diese aufgrund ihrer Funktion Kenntnis von den Informationen erhalten müssen und diese Weitergabe nach pflichtgemäßem Ermessen der WHH für den Fortgang der Untersuchung erforderlich erscheint. Alle Personen, die an der Untersuchung von Hinweisen beteiligt sind, sind auf Vertraulichkeit verpflichtet. Beachten Sie jedoch, dass WHH aufgrund rechtlicher oder organisatorischer Pflichten von den zuständigen Behörden, Gerichten oder Gerichten zur Offenlegung bestimmter Informationen verpflichtet werden kann.

Um die Integrität der Untersuchung aufrechtzuerhalten, ist es auch wichtig, dass Hinweisgeber Vertraulichkeit wahren und keine Unbeteiligten über die Tatsache, dass sie einen Hinweis eingereicht

haben oder über den Inhalt des Hinweises informieren.

4.3 Anonymität

Hinweisgebende Personen entscheiden im eigenen Ermessen, ob sie ihre Identität preisgeben möchten. Hinweise können immer anonym erfolgen. In diesen Fällen bitten wir hinweisgebende Personen, in dem WHH Hinweisgeber-Portal ein anonymes Postfach einzurichten, da wir so im anonymen Austausch mit diesen bleiben und so Untersuchungen effektiver und effizienter gestalten können.

4.4 Rechtzeitige Meldung

Verstöße sind unverzüglich zu melden, damit wir geeignete Maßnahmen ergreifen kann, um das Auftreten oder die Wiederholung mutmaßlicher Vorfälle zu verhindern, eventuelle Schäden zu begrenzen und angemessene Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, um Opfer, Überlebende und Vermögenswerte zu schützen. Warten Sie nicht, bis sie konkrete Beweise für einen vermuteten Verstoß haben, bevor Sie eine Meldung machen. Gehen Sie nichtdavon aus, dass statt Ihnen eine andere Person einen vermuteten Verstoß meldet.

4.5 Keine eigenständigen Untersuchungen

Wenn Sie einen Verstoß vermuten oder von diesem Kenntnis erlangen, untersuchen Sie diesen nicht eigenständig. Eigene, unkoordinierte Nachforschungen können Untersuchungsergebnisse zunichte machen und Personen gefährden, die möglicherweise von einem untersuchten Sachverhalt betroffen sind oder diesen untersuchen. Melden Sie (vermutete) Verstöße stattdessen unverzüglich, so dass WHH geeignete Maßnahmen ergreifen kann.

5. Wie funktioniert der Meldeprozess?

5.1 Wie meldet man über das Hinweisgeber-Portal?



Die Hinweisgeber-Portal ist sicher, unabhängig und rund um die Uhr verfügbar. Hinweisgeber können sich in einer sicheren Umgebung an uns wenden, um Verstöße oder Bedenken im Zusammenhang mit dem VHC zu melden ("**Hinweise**"). Über das Hinweisgeber-Portal können Hinweisgeber, anonym oder namentlich, mittels eines Formulars Hinweise vertraulich und in professionell dokumentierter Weise in einer vorgewählten Sprache abgeben.

Hinweise können wie folgt abgegeben werden:

① Zugriff auf das Hinweisgeber-Portal

- ✓ Auf das Hinweisgeber-Portal können entweder über diesen Link zugreifen oder den QR-Code scannen.

<https://welthungerhilfe.whispli.com/reportconcerns>



- ✓ Hinweisgeber können sich entweder über ein personalisiertes Benutzerkonto ("**Benutzer**") oder als Gast ("**Gast**") anmelden. In beiden Fällen ist die Anonymität gewährleistet, ebenso wie der Zugang zu einem sicheren Posteingang, über den die gesamte vertrauliche Kommunikation zwischen Hinweisgeber und WHH abgewickelt wird. Wir ermutigen Hinweisgeber, sich als Benutzer zu registrieren, da dies den Zugang zu weiteren Funktionen (wie z. B. automatischen Benachrichtigungen) ermöglicht, Ihnen erleichtert, Ihre

Meldung nachzuverfolgen.

- ✓ Wenn Sie einen Bericht als Gast einreichen, erhalten Sie einen Code, nachdem Sie Ihren Hinweis eingereicht haben. Es ist wichtig, dass Sie diesen Code speichern, da Sie ihn benötigen, um auf das Hinweisgeber-Portal zuzugreifen und Ihren Bericht zu bearbeiten.

② Bericht erstellen und versenden

- ✓ Füllen Sie das Hinweisformular aus und geben Sie so viele Informationen wie möglich an. Sie können auch Dateien anhängen. Wenn Sie denken, dass Ihr Bericht alle wesentlichen Informationen enthält, können Sie ihn an uns senden. Wenn Sie sich als Benutzer registriert haben, können Sie Ihren Bericht vorerst als Entwurf speichern, um ihn später zu vervollständigen und einzureichen. Sobald der Bericht übermittelt wurde, erhalten Sie eine Bestätigungsnachricht.

③ Folgemaßnahmen zu Ihrem Bericht

- ✓ HO L&C analysiert Ihren Bericht und wird Sie vertraulich über das Hinweisgeber-Portal kontaktieren. Sie können dabei vollkommen anonym bleiben. Wenn Sie sich wieder auf der Melde-Website anmelden, können Sie mit HO L&C anonym oder namentlich chatten, Nachrichten austauschen und zusätzliche Informationen bereitstellen.

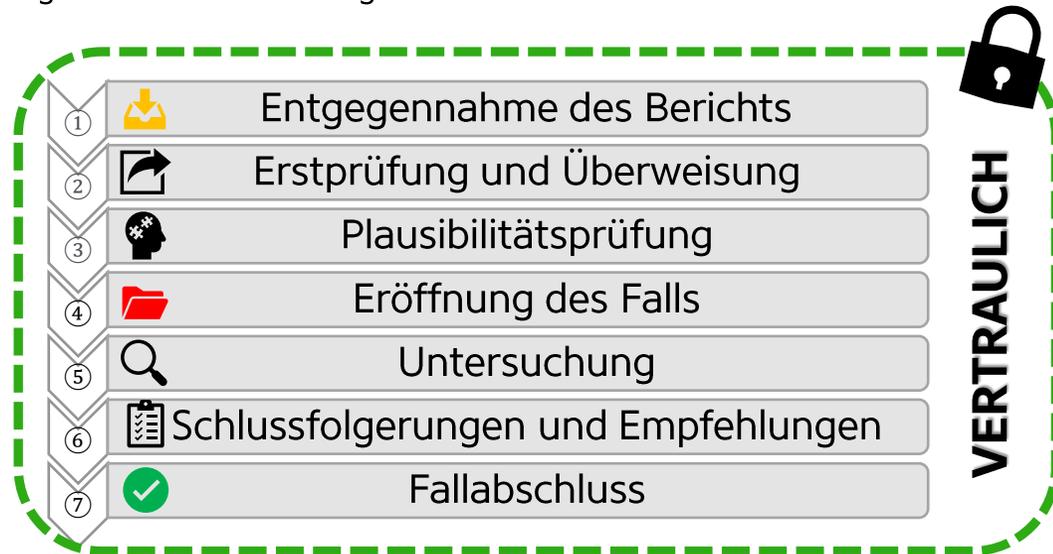
5.2 Wie meldet man sich über die Melde-E-Mail?



Sie können eine E-Mail an complaints@welthungerhilfe.de ("**Hinweisgeber-E-Mail**") senden, in der Sie Ihr Anliegen oder den Verstoß schildern. HO L&C wird Ihre Meldung erhalten und eine vertrauliche Kommunikation mit Ihnen aufnehmen. Wir empfehlen jedoch, das Hinweisgeber-Portal zu nutzen, da dieses mit dem stärksten Vertraulichkeits- und Sicherheitsschutz ausgestattet ist und anonyme Kommunikation am einfachsten gewährleistet.

5.3 Was geschieht nach der Meldung eines Verstoßes?

Um eine professionelle, vertrauliche und sachgerechte Untersuchung eines jeden Hinweises zu gewährleisten, erfolgt eine Untersuchung grundsätzlich nach folgenden sieben Standardschritten.



① Entgegennahme des Berichts

Innerhalb von zwei Arbeitstagen (Mo-Frei, mit Ausnahme von Feiertagen in Deutschland) nach Einreichung eines Berichts erhalten Hinweisgeber eine Eingangsbestätigung. Gleichzeitig überprüft das HO L&C Hinweisteam den Hinweis darauf, ob es sich um einen sensiblen oder einen nicht-sensiblen Hinweis handelt.

② Erstprüfung und Überweisung

Für jeden Bericht wird eine für den Bericht verantwortliche Person bestimmt („**Fallmanager**“). Im Falle eines sensiblen Hinweises, wird ein Mitglied von HO L&C als Fallmanager eingesetzt. Im Falle eines nicht sensiblen Hinweises, wird der Bericht zur weiteren Bearbeitung an die zuständige Stelle innerhalb von WHH weitergeleitet. Falls erforderlich, werden an dieser Stelle geeignete vorläufige Maßnahmen zur Schadensbegrenzung und zum Schutz von Betroffenen ergriffen.

③ Plausibilitätsprüfung

Der Fallmanager prüft zunächst, ob die im Hinweis enthaltenen Informationen ausreichend und plausibel genug sind, um einen Fall zu eröffnen und weitere Untersuchungen einzuleiten. Wenn der Hinweis nicht genügend plausible Informationen enthält, kontaktiert der Fallmanager mit den Hinweisgeber – sofern möglich – um aufgrund weiterer Informationen abschließend zu beurteilen, ob eine Untersuchung möglich und erforderlich ist.

④ Eröffnung des Falls

Ist der Hinweis plausibel, eröffnet der Fallmanager einen Fall ("**Fall**") und leitet eine Untersuchung ("**Untersuchung**") ein, um den Sachverhalt des mutmaßlichen Verstoßes zu überprüfen und zu bewerten.

⑤ Untersuchung

Ziel der Untersuchung ist es festzustellen, ob der gemeldete mutmaßliche Verstoß auf der Grundlage von objektiv zu beweisenden Fakten bestätigt werden kann. Hierfür werden relevante Dokumente überprüft, Zeugenaussagen eingeholt und die Untersuchungsergebnisse neutral analysiert. Alle Untersuchungshandlungen werden angemessen dokumentiert. Vertraulichkeit, Neutralität und Objektivität sind die wichtigsten Grundsätze, von denen sich der Fallmanager leiten lässt, um die Integrität der Untersuchung sowie potenzielle Überlebende, Opfer, Hinweisgeber und von der Untersuchung betroffene Personen zu schützen.

⑥ Abschlussbericht

Nach Abschluss der Untersuchung erstellt der Fallmanager einen Untersuchungsbericht, aus dem hervorgeht, ob ein Verstoß bestätigt wurde oder nicht. Aus Gründen der Vertraulichkeit wird dieser Bericht nur an Personen weitergegeben, die ein berechtigtes Interesse an den Untersuchungsergebnissen haben. Der Fallmanager kann angemessene Verbesserungsempfehlungen aussprechen - selbst wenn kein Verstoß festgestellt wurde -, um Missstände abzustellen, das Risiko eines zukünftigen Verstoßes zu verringern und/oder Missverständnisse zu vermeiden.

⑦ Fallabschluss

Nach Erstellung des Abschlussberichts werden empfohlene Verbesserungsmaßnahmen mit den verantwortlichen WHH-Stellen besprochen. Danach schließt HO L&C der Fall; über den Abschluss von Safeguarding-Fällen entscheidet der Vorstand. Hinweisgeber werden über den Abschluss und das Ergebnis der Untersuchung informiert, soweit dies angemessen oder gesetzlich zulässig ist. Sofern der Fall ein von einem Geber gefördertes Projekt betrifft, unterrichtet WHH betroffene Geber unter Wahrung der Vertraulichkeit über die Untersuchungsergebnisse.